

## T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

### Bebauungsplan "Schaubere - 3. Änderung (vereinfacht)"

In Ergänzung der Planeinzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Maßgebend sind die textlichen Festsetzungen zu den Bebauungsplänen "Schaubere", genehmigt vom Landratsamt Aalen am 03.12.1965 und "Schaubere - 2. Änderung" genehmigt vom Regierungspräsidium am 25.04.1974, mit Ausnahme der nachfolgenden Änderungen:

#### BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(§ 73 LBO i.d.F. vom 28.11.1983, geändert durch Gesetz vom 01.04.1985, 22.02.1988 und 08.01.1990 sowie § 9 Abs.4 BauGB)

#### Dachgestaltung: (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

Die geneigten Dächer sind bei Neueindeckungen mit rotbraunen Ziegeln zu decken.  
Dacheinschnitte dürfen die halbe Länge der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.  
Dachflächenfenster sind bis 1,5 m<sup>2</sup> Größe zugelassen.  
Diese Fensterflächen dürfen insgesamt 1/10 der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

#### Dachaufbauten: (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

Dachaufbauten sind zugelassen bei  $DN \geq 30^\circ$  als Dreiecksgauben oder Giebelgauben mit senkrechten Seitenteilen mit jeweils gleicher Dachneigung wie das Hauptdach.  
Die Aufbauten dürfen insgesamt nicht länger als 2/3 der Hausgrundlänge sein und waagrecht gemessen vom Hausgrund der Dachtraufseite mind. 0,75 m und vom Hausgrund des Giebels mind. 1,50 m entfernt sein.